



UniReport

Verwaltungs- und Nutzerordnung für das Buchmann Institut für Molekulare Lebenswissenschaften (BMLS) der Goethe-Universität

§1.Rechtsstatus, Name und Gliederung

1. Das Buchmann Institut für Molekulare Lebenswissenschaften (BMLS) des Exzellenzclusters Makromolekulare Komplexe (CEF) ist eine fach- und fachbereichsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Goethe-Universität. Es ist dem Präsidium zugeordnet, welches die Dienstaufsicht führt.
2. Das Institut führt den deutschen Namen „Buchmann Institut für Molekulare Lebenswissenschaften“ und den englischen Namen „Buchmann Institute for Molecular Life Sciences“. Das Institut ist in selbständige Forschungsgruppen und Nachwuchsgruppen sowie zentrale Einheiten für wissenschaftliche, technische und administrative Dienstleistungen gegliedert.
3. Die Forschungsgruppenleiter¹ sowie das wissenschaftliche, technische und administrative Personal sind den entsprechenden Fachbereichen der Universität zugeordnet. Davon ausgenommen sind die vom Institut eingerichteten Nachwuchsgruppen.

§2.Aufgaben

1. Das Institut betreibt Grundlagenforschung auf dem Gebiet der molekularen Lebenswissenschaften.
2. Insbesondere koordiniert und vernetzt das Institut im Auftrag des CEF Aktivitäten zur Erforschung makromolekularer Komplexe, pflegt Kontakte zu (inter-)nationalen wissenschaftlichen Einrichtungen und fördert aktiv den wissenschaftlichen Nachwuchs.
3. Die Mitglieder des Instituts beteiligen sich an der Lehre der Universität.

§3.Organe des BMLS

Organe des BMLS sind die Versammlung der Forschungsgruppenleiter (§ 6), der Direktor (§ 6) und der wissenschaftliche Beirat (§ 7).

§4.Forschungsgruppen und Forschungsgruppenleiter

1. Eine Forschungsgruppe ist die organisatorische Einheit zur Durchführung von Projekten am Institut. Sie besteht aus dem Forschungsgruppenleiter und den wissenschaftlichen, technischen und administrativen Mitarbeitern. Forschungsgruppenleiter sind Professoren und

¹ bezeichnet durchgängig weibliche und männliche Personen, ebenso wie alle anderen Personenbezeichnungen im Text

Nachwuchsgruppenleiter, die entweder räumlich im Institutsgebäude angesiedelt sind oder für wissenschaftliche Einrichtungen am Institut verantwortlich sind.

2. Die Forschungsgruppen arbeiten unabhängig im Rahmen der Aufgaben des Instituts (§ 2). Sie verfügen über ihre Personal- und Sachmittel.
3. Die Forschungsgruppen beteiligen sich an der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, den wissenschaftlichen Programmen des Instituts und unterstützen den Direktor bei der Umsetzung der Zielvereinbarungen des Instituts.
4. Die Forschungsgruppenleiter legen dem Direktor einmal jährlich einen wissenschaftlichen Bericht für ihre jeweilige Forschungsgruppe vor.

§5. Nachwuchsgruppen des Instituts

1. Leitungsfunktionen von Nachwuchsgruppen, die das Institut einrichtet, werden international ausgeschrieben. Hierzu bildet der Direktor eine Auswahlkommission, die sich aus dem Direktor oder dem stellvertretenden Direktor, 3 Mitgliedern der Versammlung der Forschungsgruppenleiter und mindestens einem externen Fachvertreter zusammensetzt. Gegebenenfalls ist ein Vertreter des aufnehmenden Fachbereichs hinzuzuziehen. Die Versammlung der Forschungsgruppenleiter entscheidet über die Besetzung der Nachwuchsgruppenleiterstellen auf Vorschlag der Kommission.
2. Nachwuchsgruppenleiter werden in ihren Rechten und Pflichten den Emmy-Noether-Fellows an der Universität gleichgestellt.

§6. Versammlung der Forschungsgruppenleiter

1. Die Forschungsgruppenleiter bilden zusammen mit zwei Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Vertreter der technisch-administrativen Mitarbeiter die Versammlung der Forschungsgruppenleiter. Die Vertreter der wissenschaftlichen und technisch-administrativen Mitarbeiter werden auf Vorschlag dieser Statusgruppen für die Dauer eines Jahres vom Direktor benannt. Die Versammlung wird mindestens vierteljährlich vom Direktor einberufen.
2. Der Direktor berichtet der Versammlung der Forschungsgruppenleiter über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Die Versammlung der Forschungsgruppenleiter nimmt zu dem Haushalts- und Wirtschaftsplan sowie den Zielvereinbarungen Stellung. Sie legt im Einvernehmen mit dem Direktor die wissenschaftlichen Ziele des Instituts fest, die die Grundlage der Zielvereinbarungsgespräche bilden.
3. Die Versammlung der Forschungsgruppenleiter entscheidet auf Vorschlag des Direktors und auf Basis von drei Laudationes durch Forschungsgruppenleiter über die Aufnahme neuer Forschungsgruppenleiter ohne ständige Räumlichkeiten am BMLS. Die Aufnahme erfolgt auf Widerruf durch den Direktor für zwei Jahre, eine Verlängerung kann durch formlosen Antrag an den Direktor genehmigt werden. Die Forschungsgruppenleiter ohne ständige Räumlichkeiten sind den Forschungsgruppenleitern mit ständigen Räumlichkeiten gleichgestellt. Hiervon ausgenommen sind die nach § 5 Nr. 1 besetzten Nachwuchsgruppenleiter.
4. Die Versammlung der Forschungsgruppenleiter schlägt dem Präsidium die Bestellung eines Direktors vor.
5. Beschlüsse der Versammlung der Forschungsgruppenleiter werden mit Ausnahme von § 7 Nr. 2 mit einfacher Mehrheit gefasst.

§7. Leitung des Instituts

1. Das Institut wird von einem wissenschaftlichen Direktor geleitet, der das Institut nach außen vertritt. In seiner Abwesenheit wird er von dem stellvertretenden Direktor vertreten.
2. Der Direktor wird auf Vorschlag der Versammlung der Forschungsgruppenleiter und nach Anhörung des CEF-Direktoriums vom Präsidium bestellt. Die Amtszeit des Direktors beträgt 4 Jahre. Auf Antrag einer Mehrheit von 2/3 der Forschungsgruppenleiter kann das Präsidium den Direktor vorzeitig von seinem Amt entbinden.
3. Der stellvertretende Direktor wird vom Direktor berufen und abberufen. Seine Amtszeit endet spätestens mit der Amtszeit des Direktors.
4. Der Direktor bestellt einen für die Administration zuständigen Geschäftsführer, der gegenüber dem Direktor weisungsgebunden ist.
5. Der Direktor ist für die Verwaltung und Verausgabung von Ressourcen, insbesondere des Budgets des Instituts, der Räume und der Infrastruktur, nach Maßgabe der Richtlinienkompetenz des Präsidiums verantwortlich. Er übt im Institut das Hausrecht aus.
6. Der Direktor verfügt über die zentralen Einrichtungen für wissenschaftliche und technische Dienstleistungen (Anhang 1); sie stehen allen Mitgliedern des Instituts zur erfolgreichen Durchführung ihrer Forschungsarbeiten gemäß der jeweiligen Nutzungsordnung zur Verfügung.
7. Dem Direktor obliegen des Weiteren folgende Aufgaben:
 - a) Überprüfung und Gewährleistung der Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis;
 - b) Beförderung von wissenschaftlichen Kooperationsprojekten;
 - c) Vorlage des jährlichen wissenschaftlichen Berichts an den wissenschaftlichen Beirat und das Präsidium;
 - d) Vorstellung des Haushalts- und Wirtschaftsplans in der Versammlung der Forschungsgruppenleiter;
 - e) Vertretung der Interessen des Instituts gegenüber den Fachbereichen und der Universitätsleitung, insbesondere in Bezug auf Overheads und Drittmittelbonierungen;
 - f) Abschluss der für die Dauer von vier Jahren geschlossenen Zielvereinbarungen mit dem Präsidium;
 - g) Entscheidung über die Nutzung der zentralen Einrichtungen des Instituts und im Streitfalle über die Verwendung der mehreren Gruppen zur gemeinsamen Nutzung zugeordneter Ausstattung;
 - h) Zulassung von assoziierten Mitgliedern.

§8. Wissenschaftlicher Beirat des BMLS

1. Der CEF-Beirat fungiert gleichzeitig als Beirat des Instituts.
2. Der Beirat berät das Institut in wissenschaftlichen und strategischen Fragen von grundlegender Natur.
3. Der Beirat wirkt an der Evaluation der wissenschaftlichen Leistungen des Instituts mit.

§9. Mitglieder des Instituts und Nutzung des Institutsgebäudes

1. Mitglieder des Instituts sind
 - a) Forschungsgruppenleiter;
 - b) Mitglieder von Forschungsgruppen, die ihren Hauptarbeitsplatz im Institut haben;
 - c) Mitarbeiter in zentralen Einrichtungen des Instituts.

2. Die Mitglieder weisen ihre Zugehörigkeit in Publikationen entsprechend aus, indem sie als Adresse das Institut angeben, ggf. mit einer Zweitaffiliation (N.N., Buchmann Institute for Molecular Life Sciences, Goethe University Frankfurt, Max-von-Laue-Str. 15, 60438 Frankfurt am Main, Germany).
3. Die assoziierte Mitgliedschaft kann von Mitgliedern der Universität sowie Externen, die auf dem Gebiet der molekularen Lebenswissenschaften tätig sind, beim Direktor beantragt werden. Assoziierte Mitglieder müssen die Nutzung der Infrastruktur des Instituts in Publikationen im „Acknowledgement“ ausweisen.
4. Mitglieder und assoziierte Mitglieder werden als „Nutzer“ des Instituts bezeichnet.
5. Nutzer sind berechtigt, die zentralen Einrichtungen des Instituts im Rahmen der jeweiligen Nutzungsordnung zu gebrauchen.
6. Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Verwaltungs- und Nutzerordnung des Instituts verstoßen, können vom Direktor zeitweilig oder dauerhaft unter schriftlicher Angabe von Gründen in ihrer Nutzung eingeschränkt oder von einer weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss berührt die aus dem Benutzerverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht.

§10. Rolle der Fachbereiche

1. Die Mitglieder des Instituts arbeiten eng mit den beteiligten Fachbereichen in Bezug auf Forschung, Lehre, Nachwuchsförderung und Infrastruktur zusammen.
2. Ausschreibung und Besetzung der am Institut angesiedelten Professuren und Nachwuchsgruppenleiter-Positionen erfolgt durch den aufnehmenden Fachbereich im Einvernehmen mit dem Institut. Hiervon ausgenommen sind die vom Institut nach § 5 Ziff. 1 eingerichteten Nachwuchsgruppenleiter-Positionen.

§11. Budget, Personal

1. Die Betriebs- und Bewirtschaftungskosten für das Institutsgebäude (Strom, Wasser, Infrastruktur und Gebäudeerhaltung u.ä.) trägt die Universität.
2. Drittmittelanträge von Mitgliedern des Instituts sind dem Direktor anzuzeigen. Entstehen durch einen Drittmittelantrag wesentliche Folgekosten oder Folgekosten, muss der Direktor vor der Antragseinreichung dem Antrag zustimmen.

§ 12. Evaluation

Das Institut wird erstmals 2014 und sodann im vierjährigen Rhythmus unter der Leitung des Präsidiums und Einbindung des Beirats evaluiert. Nationale oder internationale Experten können hinzugezogen werden.

§ 13. Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Nutzerordnung tritt mit Beschluss des Präsidiums in Kraft.

Frankfurt a.M., den 20. Mai 2014

Prof. Dr. Werner Müller-Esterl

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Anhang 1

Zentrale Einrichtung für wissenschaftliche und technische Dienstleistungen

Frankfurt Center for Advanced Light Microscopy (FCAM, verantwortlich: Prof. Dr. Ernst Stelzer, Grundausrüstung finanziert durch CEF gem. der Berufungsvereinbarung von Prof. Stelzer, laufende Kosten finanziert durch Gebühren gem. Nutzungsordnung)

Kristallzucht-Facility (verantwortlich: Prof. Dr. Martin Pos, Grundausrüstung finanziert als Teil der Baumaßnahme, laufende Kosten finanziert durch Universität und durch Projekte individueller Gruppenleiter)

S2 Laboratorien

1. Eukaryotische S2-Facility (verantwortlich: Prof. Dr. Andreas Reichert, Dr. Francesco Pampaloni)
2. Prokaryotische S2-Facility (verantwortlich: Dr. Anja Seybert, Dr. Francesco Pampaloni)

Grundausrüstung finanziert als Teil der Baumaßnahme und durch individuelle Gruppenleiter, laufende Kosten finanziert durch das BMLS und durch Projekte individueller Gruppenleiter

Lab Kitchen/Spülküche (verantwortlich: BMLS Direktor, Grundausrüstung finanziert als Teil der Baumaßnahme, laufende Kosten durch Umlage zwischen Gruppenleitern)

Kopierer (verantwortlich: BMLS Direktor, laufende Kosten durch Umlage zwischen Gruppenleitern)

Anhang 2

Die vom Institut eingerichteten Nachwuchsgruppenleiter erhalten auf Antrag die Zweitmitgliedschaft im Fachbereich 15 und erhalten damit und nach Maßgabe der jeweils geltenden Promotionsordnungen das Recht, an Promotionsverfahren mitzuwirken.